

Primatismus: Wie Veganer den Tierschutz auszuhebeln versuchen

Worum es geht:

1978 wurde in einer Volksabstimmung das erste schweizerische Tierschutzgesetz angenommen. 14 Jahre später fand die «Würde der Kreatur» Eingang in die Bundesverfassung. Wohlergehen und Würde aller Tiere sind seither gesetzlich geschützt.

2017 reichte der Verein *Sentience Politics* im Kanton Basel-Stadt eine Initiative ein, die für nichtmenschliche Primaten Rechte einfordert und somit den klassischen Tierschutz verlässt. Kurz darauf, im Januar 2018, wurde diese Initiative vom Kantonsparlament für rechtlich unzulässig erklärt.

Doch warum braucht es diese Grundrechte für Primaten in Basel-Stadt? Warum wurde die Initiative gerade in diesem Schweizer Kanton eingereicht? Wer steht dahinter, was wird damit bezweckt? In diesem Beitrag erläutern wir die ethischen Argumente, diskutieren, warum mit gesonderten Rechten für Primaten weder für den Menschen noch für das Tier etwas gewonnen ist und zeigen, dass die Initianten Ambitionen haben, die weit über den Initiativtext und Basel-Stadt hinausgehen.

Suzann-Viola Renninger, Thorsten Buch¹
Universität Zürich

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Die Ausgangslage | 3 |
| Politik für alle empfindungsfähigen Wesen | 3 |
| Tierrechte statt Tierschutz | 4 |
| Die Besonderheiten der Basel-Stadt Initiative | 5 |
| Güterabwägung zum Wohle des Menschen | 8 |
| 2. Kritik: Rückschritt auf brüchigem Boden | 11 |
| Kritikpunkt 1: Der Primatismus ist unbegründet | 11 |
| Kritikpunkt 2: Die rechtlichen Bestimmungen sind ausreichend | 14 |
| Kritikpunkt 3: Das Initiativrecht wird instrumentalisiert | 16 |
| 3. Fazit | 17 |
| 4. Nachtrag zum Entscheid des Grossen Rats | 18 |
| 5. Literatur | 19 |

¹ Wir danken Philippe Bugnon, Marcus Clauss und Nadja Braun Binder für ihre Kommentare.

«Grundrechte für Primaten». Der Titel der am 12. September 2017 mit 3089 gültigen Unterschriften im Kanton Basel-Stadt eingereichten Initiative formuliert die Forderung: Nichtmenschliche Primaten sollten von der kantonalen Verfassung garantierte Grundrechte erhalten.² Das Grundrecht auf Leben und das Grundrecht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Wenige Monate später, am 10. Januar 2018, wurde die Initiative vom Kantonsparlament für rechtlich unzulässig erklärt, da sie gegen geltendes Bundesrecht verstosse.³

Zwar kommt die Initiative nun nicht vor das Stimmvolk, doch bleibt das Thema aktuell. Denn die Initiative wird nicht nur von einer auch in der Schweiz an Heftigkeit zunehmenden Diskussion über Tierrechte begleitet, sondern die Initianten haben das Urteil des Parlaments beim Appellationsgericht, dem Verfassungsgericht von Basel-Stadt angefochten.

Die Initiative wurde von einem Positionspapier vom Think Tank *Sentience Politics* begleitet, der auch die Initiative lanciert hat.⁴ Unsere Kritik an den dort vorgebrachten Argumenten konzentriert sich auf drei Punkte.

Erstens erscheint es uns bedenklich, dass nur die Primaten⁵ Grundrechte erhalten sollen und diese Gruppe somit gegenüber anderen empfindungsfähigen Tieren bevorzugt wird. Damit wird das in der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung verankerte allgemeine Kriterium der Empfindungsfähigkeit aufgehoben und einem erweiterten Speziesismus das Wort geredet, einer Haltung, die im vorliegenden Fall als Primatismus bezeichnet werden kann.

Zweitens behauptet das Positionspapier, dass die tierschutzrechtlichen Bestimmungen der Schweiz ungenügend seien und den «Kern der Interessen nichtmenschlicher Primaten auf Leben und Unversehrtheit» nicht schützten. Ausserdem sei die Umsetzung mangelhaft. Diese Einschätzungen sind falsch. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zielt auf die Bewahrung der «Würde der Kreatur», die nachgeordneten Tierschutzgesetzgebungen und -verordnungen haben mit der sogenannten Güterabwägung ein Verfahren vorgeschrieben, das Würdeverletzung und Leiden von Tieren auf ein Minimum reduziert.

² «Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG), reichen die unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt folgende Initiative ein:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt wird wie folgt geändert:

§ 11 Grundrechtsgarantien

²Diese Verfassung gewährleistet überdies:

c. (neu) Das Recht von nichtmenschlichen Primaten auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit.»

Kontaktadresse: *Sentience Politics*, Efringerstrasse 25, 4057 Basel.

³ Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, 2017.

⁴ Fasel et al., 2016.

⁵ Wir verwenden den Begriff Primaten in der Regel für nichtmenschliche Primaten.

Unser *dritter* Kritikpunkt betrifft die nicht offengelegten Absichten. Da Grundrechte für Primaten empfindungsfähige Tiere diskriminieren, die nicht zu den Primaten gehören, ist die Initiative Ausdruck eines Speziesismus, dessen Überwindung sich insbesondere *Sentience Politics* verschrieben hat. Die Verfasser des Positionspapiers sind sich dieses Widerspruchs bewusst und deklarieren daher die geforderten Grundrechte als eine taktische Volte, die langfristig dem Wohlergehen aller Tiere diene. Das umfassende Ziel ist eine Neuausrichtung der gesamten schweizerischen Tierschutzgesetzgebung, eine gesetzlich verankerte Ernährung auf pflanzlicher Basis und der Verzicht auf jegliche Nutzung von Tieren. Diese versteckte Agenda bewerten wir als unlautere Finte mithilfe des Initiativrechts.⁶

1. Die Ausgangslage

Politik für alle empfindungsfähigen Wesen

Herausgeberin des Positionspapiers «Grundrechte für Primaten» ist der politische Think Tank *Sentience Politics*, ein Verein mit Sitz in Basel, der von der *Stiftung für Effektiven Altruismus Schweiz* ins Leben gerufen wurde. In dem Positionspapier empfiehlt sich *Sentience Politics* als «eine antispeziesistische Denkfabrik, die sich für eine Gesellschaft einsetzt, in der die Interessen aller empfindungsfähigen Wesen ethisch berücksichtigt werden – unabhängig von der Artzugehörigkeit». Oder, wie es der hauseigene Slogan auf den Punkt bringt: «Politik für alle empfindungsfähigen Wesen».⁷ Seien es nun Spulwurm, Sardelle, Mehlmotte, Kröte, Krähe, Schaf, Gorilla oder Mensch, die Artzugehörigkeit ist nach dieser Position nicht entscheidend. Das Kriterium, ob ein Lebewesen sich dafür qualifiziert, ethisch berücksichtigt zu werden, ist die individuelle Empfindungsfähigkeit.

Oft wird in diesem Zusammenhang das Bild eines sich erweiternden moralischen Zirkels verwendet, das auf den Historiker W. Lecky zurückgeht. Er schrieb vor bald 150 Jahren, dass sich unser Wohlwollen einst nur auf den Zirkel der jeweils eigenen Familie beschränkt, sich jedoch mit der Zeit schrittweise erweitert hätte: auf die zur Familie gehörende Klasse, die Nation, die Koalition von Nationen und schliesslich die gesamte Menschheit. Es sei sogar spürbar, so Lecky, dass das Wohlwollen auch die Tiere mit einzuschliessen begänne.⁸ Er nahm damit eine Entwicklung vorweg, die noch über ein Jahrhundert dauern sollte. Doch dann war es soweit, dass die an Einfluss gewinnenden Tierschutzbewegungen explizit forderten, die Tiere in den Zirkel unseres Wohlwollens mit aufzunehmen.

⁶ Vgl. zu diesem dritten Punkt Renninger, 2018.

⁷ <https://sentience-politics.org/de>, Zugriff 15.08.2018.

⁸ Lecky, 1869, S. 110 f.

Die ethische Argumentation dazu lieferte in den 1970ern der Philosoph Peter Singer mit seinem Buch «Animal Liberation».⁹ Nicht die Artzugehörigkeit sei das ethisch relevante Kriterium, sondern die individuellen Interessen jedes Lebewesens. Das bedeutet: Sind Lebewesen empfindungsfähig, dann sind sie auch daran interessiert, so wenig wie möglich zu leiden und sich so wohl wie möglich zu fühlen. Dass sie dieses Interesse mit uns Menschen teilen, ist nach Peter Singer Grund genug – gleiche Interessen müssen gleich berücksichtigt werden –, ihnen den Zirkel zu öffnen und auf ihre Leiden und Freuden Rücksicht zu nehmen. Der bisherige Ausschluss der empfindungsfähigen Wesen wird neu als Speziesismus titulierte, der so verabscheuungswürdig sei wie Rassismus und Sexismus. Die Forderung, alle empfindungsfähigen Wesen mit in den Zirkel einzuschliessen, erhielt die Etikette Pathozentrismus, die in Anlehnung an den griechischen Begriff *pathein* (empfinden, erleiden) geschaffen wurde.

Tierrechte statt Tierschutz

Die im Positionspapier geforderten Grundrechte stehen im Zusammenhang mit dem *Great Ape Project* (GAP), einer internationalen Initiative, die in dem 1993 erschienenen Buch «Menschenrechte für die Grossen Menschenaffen – Das Great Ape Projekt» ihren Ausgang nahm. In diesem Sammelband, herausgegeben von Paola Cavalieri und Peter Singer, befindet sich die «Deklaration über die Grossen Menschenaffen».¹⁰

Die Grossen Menschenaffen sind, wie es umgangssprachlich oft heisst, unsere nächsten Verwandten. Mit dem Hinweis auf diese evolutionsbiologische Tatsache verbinden die Unterzeichnenden der Deklaration die Auffassung, diese Affen besässen «geistige Fähigkeiten und ein emotionales Leben, die hinreichend sind, ihre Einbeziehung in die Gemeinschaft der Gleichen zu rechtfertigen.»¹¹ Die Gemeinschaft der Gleichen meint eine moralische Gemeinschaft, in der bestimmte moralische Rechte, nicht jedoch Pflichten, für alle ohne Unterschied anerkannt werden.

Dieses Projekt kann als ein Wendepunkt weg von der *Tierschutzbewegung* hin zur *Tierrechtsbewegung* betrachtet werden. Es steht nicht länger nur der *Schutz* der Tiere im Vordergrund und somit der Versuch, sie so weit wie möglich vor Leid zu bewahren. Vielmehr sollen ihnen dieselben Grundrechte wie uns Menschen zugestanden und sie in dieser Hinsicht auf eine Stufe mit uns gehoben werden. Die Konsequenz: Ein Individuum einer durch Grundrechte geschützten Tierart ist jetzt auf Augenhöhe mit einem Menschen, ein menschliches Leben somit gleich viel wert wie das Leben solch eines Tieres. Ob Säugling, neugeborener Schimpanse, Hund oder Maus. Besässen diese Individuen dasselbe Grundrecht

⁹ Singer, 1975.

¹⁰ Cavalieri & Singer, 1993.

¹¹ Ebd. S. 13.

auf Leben, dann wäre der Intuition der Riegel vorgeschoben, das Leben des Menschensäuglings höherwertiger anzusehen als etwa jenes des Hundewelpen.

Das Recht auf Leben, der Schutz der individuellen Freiheit und das Verbot der Folter sind seit 1948 Bestandteil «Der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» der Vereinten Nationen.¹² Diese Rechte gelten für alle Menschen, unabhängig von «Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion ...».¹³ Die «Deklaration über die Grossen Menschenaffen» fordert nun für diese drei Rechte, «dass die Gemeinschaft der Gleichen so erweitert wird, dass sie alle Grossen Menschenaffen miteinschliesst, also auch Schimpansen, Gorillas und Orang-Utans.»¹⁴

Die Folgen wären einschneidend. Nach bisheriger Rechtsauffassung gilt etwa als Sklaverei, wenn Menschen vorübergehend oder lebenslang als Eigentum behandelt werden. Wer Menschen besitzt, der ist ein Sklavenhalter, wer sie handelt, ein Sklavenhändler. Eine Aufnahme der Grossen Menschenaffen in die Gemeinschaft der Gleichen würde den Besitz auch dieser Lebewesen zur Sklaverei erklären, ihren Verkauf und den damit verbundenen Transport zum Sklavenhandel. Zoos, universitäre und private Forschungsinstitutionen sowie andere Einrichtungen, die diese Tiere halten, züchten und mit ihnen handeln, würden zu Sklavenhaltern und Sklavenhändlern.

Die Besonderheiten der Basel-Stadt Initiative

Bei den Forderungen der Initiative und des Positionspapiers springen zwei Unterschiede im Vergleich zur «Deklaration über die Grossen Menschenaffen» ins Auge. *Erstens* reduziert das Positionspapier die geforderten Grundrechte von drei auf zwei. Es enthält nur das Grundrecht auf Leben und das Grundrecht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, das in der Deklaration im Verbot der Folter zum Ausdruck kommt. Das Grundrecht auf Freiheit wird nicht erwähnt. *Zweitens* erweitert das Positionspapier die Gemeinschaft der Gleichen auf *alle* Primaten. Die Forderungen nach Grundrechten gelten also nicht nur für die Grossen Menschenaffen, sondern auch für Neuweltaffen wie Krallen- oder Kapuzineraffen oder für Halbaffen wie Lemuren oder Koboldmakis. Die Unterschiede führen dazu, dass die Forderungen des Positionspapiers vor allem die biomedizinische Forschung mit Primaten betreffen. Möglicher Ärger mit anderen Interessensgruppen, die mit diesen Tieren zu tun haben, wird so weitgehend vermieden.

¹² <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>, Zugriff 15.08.2018.

¹³ Art. 2 der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte»: «Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.»

¹⁴ Cavalieri & Singer, 1993, S.12.

Der Wegfall des Grundrechts auf Freiheit ist insofern geschickt gewählt, als die Initianten vermeiden, sich mit dem von der Bevölkerung geschätzten Basler Zoo und dem Tierpark Lange Erlen anzulegen, die beide Primaten halten.¹⁵ Denn ansonsten wären diese zu Sklaven geworden, ein Zustand, der so interpretiert, kaum haltbar wäre.

Das geforderte Grundrecht auf geistige und körperliche Unversehrtheit hingegen wird keinen nennenswerten Einfluss auf die Zootierhaltung haben. Erstens verpflichtet die schweizerische Rechtsordnung die Einrichtungen, für das Wohlergehen der Tiere auf einem hohen Niveau zu sorgen. Zweitens ist der Basler Zoo Mitglied der World Association of Zoos and Aquariums (WAZA). Diese stellt das Wohlergehen aller gehaltenen Tiere in den Mittelpunkt und fordert alle Einrichtungen auf, «...to strive to achieve high welfare standards for the animals in their care; be animal welfare leaders, advocates and authoritative advisers; and provide environments that focus on the animals' physical and behavioural needs».¹⁶

Folgen für die Zoos und ihre Primaten hat hingegen das geforderte Grundrecht auf Leben. Da sich viele Zoos in Übereinstimmung mit der WAZA um eine artgemässe Tierhaltung bemühen, versuchen sie, den Tieren soweit wie möglich die Fortpflanzung zu ermöglichen. Damit sei, so das Konsensdokument der WAZA, notwendigerweise verbunden, «einzelne Tiere in Anlehnung an natürliche Vorgänge angst- und schmerzlos zu töten».¹⁷ Diese etablierte Praxis des Populationsmanagements wird von den Einrichtungen kommuniziert, in manchen Fällen fast zelebriert, wie etwa 2014 die nichtöffentliche Tötung, jedoch öffentliche Sezierung und Verfütterung der Giraffe «Marius» im Kopenhagener Zoo.

Doch zurück zu den Primaten. Im Zoo Basel werden Individuen der gehaltenen Primatenarten nicht nur im Zuge des Populationsmanagements, sondern auch aus medizinischen Gründen getötet. 2015 insgesamt fünfzehn, 2016 elf und 2017 drei Individuen.¹⁸ Davon 2015 eines und 2016 zwei im Zuge des Populationsmanagements.¹⁹ Diese wenigen Tötungen als Folge der von der WAZA vertretenen artgemässen Tierhaltung würden durch das Grundrecht auf Leben verboten. Tötungen aus medizinischen Gründen wiederum würden wohl eine Diskussion anstossen, vergleichbar jener rund um die aktive Sterbehilfe für Menschen, wie sie derzeit auch in der Schweiz und Deutschland geführt wird.

Während die geforderten Grundrechte also nicht drauf abzielen, Zoos oder Tierparks ihre Primaten zu verbieten, sieht das für die Primatenhaltung an den Institutionen anders aus, die die Tiere für wissenschaftliche Experimente halten. Denn es ist unbestreitbar, dass bei der

¹⁵ Der Zoo Basel hält zwölf Primatenarten, der Tierpark eine.
<https://www.zoobasel.ch/de/tiere/index.php>, Zugriff 15.08.2018.
<http://www.erlen-verein.ch/tierpark/tiere.php>, Zugriff 15.08.2018.

¹⁶ Mellor et al., 2015, S. 9.

¹⁷ World Association of Zoos and Aquariums (WAZA), 2003, S. 21.

¹⁸ Darunter Individuen der Arten Gorilla, Geoffroy-Klammeraffe, Javaneraffen, Totenkopffäffchen u.a. (mündliche Mitteilung Olivier Pagan, Direktor Zoo Basel).

¹⁹ Ebenfalls Auskunft Olivier Pagan.

biomedizinischen Forschung die geistige und körperliche Unversehrtheit der Primaten eingeschränkt wird und Individuen getötet werden. Schauen wir uns die Zahlen für die Schweiz und Basel-Stadt an.

2016 wurden in der Schweiz laut *Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen* 198 Primaten in Tierversuchen verwendet.²⁰ Nach der Tierversuchsverordnung Art. 24 werden die Belastungen in vier Kategorien vom Schweregrad 0 bis 3 eingeteilt. 108 Versuche mit Primaten fielen in diesem in die Kategorie Schweregrad 0. Hier setzten sich die Forscherinnen und Forscher, ohne einzugreifen, vor die Primaten, um sie zu beobachten. Weitere 69 Primaten kamen in Versuchen des Schweregrades 1 zum Einsatz, wenn etwa mit Hilfe einer Spritze ein Narkosemittel für ein nichtinvasives bildgebendes Verfahren injiziert wird. 21 Tiere waren einer mässigen Belastung, das ist Schweregrad 2, ausgesetzt, etwa wenn eine kleinere Operation unter Bedingungen wie beim Menschen durchgeführt wurde. Versuche mit Schweregrad 3, gar verbunden mit Tötungen, fanden nicht statt.

Über Basel-Stadt gibt es zu Versuchen mit Primaten kaum Aufregendes zu berichten. Novartis hat mit Beginn des Jahres 2017 die Primatenhaltung aufgelöst und Versuche an diesen Tieren beendet. Roche wird mit Beginn 2019 nachziehen, zurzeit hält das Unternehmen noch rund 50 Javaneraffen. Die Universität Basel hat nie an Primaten geforscht. Der Zoo Basel führt nur Verhaltensversuche mit Primaten durch, also Versuche mit Schweregrad 0, die mit keinen leidvollen Erfahrungen für die Tiere verbunden sind.

Die beiden geforderten Grundrechte könnten daher nur auf die Haltung dieser 50 Javaneraffen einen Einfluss haben, die das Unternehmen Roche bis Ende 2018 hält. Wäre das Positionspapier nicht von der «Deklaration über die Grossen Menschenaffen» auch insofern abgewichen, als es die Grundrechte auf alle Primaten ausdehnt, dann hätte die neue Rechtsordnung nicht einmal für diese Tiere gegriffen, hätte also in der momentanen Situation – Stand August 2018 – keine Auswirkungen auf die Forschung mit Primaten gehabt. Worum also geht es der Initiative?

Nach unserer Einschätzung (und wie in Kritikpunkt 3 noch weiter ausgeführt) ist die Stadt-Basler Initiative für *Sentience Politics* ein taktischer Schritt, der sich sein Ziel nicht auf die Fahne geschrieben hat. Dieses scheint eine *Tierrechtsgesetzgebung* zu sein, die die *Tierschutzgesetzgebung* nicht nur in der Schweiz, sondern weltweit ersetzt und es verbietet, Tiere zu unserem Nutzen zu verwenden. Vegane Ernährung und eine insgesamt vegane Lebensweise wären gesetzlich vorgeschrieben.

Es ist zu erwarten, dass weite Teile der Schweizer Bevölkerung darüber nicht erfreut wären und eine Initiative, die explizit das Verbot von Tierhaltung und des Konsums von Tierprodukten im Visier hat, auf wenig Zustimmung stossen würde. So gesehen liegt es nahe, mit den Grundrechten für Primaten zu beginnen, die nur das Verbot von wissenschaftlichen

²⁰ <http://tv-statistik.ch/de/erweiterte-statistik/index.php>, Zugriff 15.08.2018.

Versuchen im Schlepptau haben. Ein Verbot, das anders als der Veganismus, für den eigenen Lebensstil vernachlässigbar ist. Auch sind die Emotionen auf Seiten der uns vergleichsweise ähnlichen Tiere. Warum sollten sie keine Grundrechte bekommen? Warum sollten sie für meist nicht ohne weiteres vorhersehbare Fortschritte in der Forschung leiden?

Güterabwägung zum Wohle des Menschen

Der Mensch kann «bei der ihm gebotenen Lösung seiner Probleme auf wissenschaftliche Untersuchungen an Tieren nicht verzichten», so schreibt die *Ethikkommission für Tierversuche der Akademien der Wissenschaften Schweiz* im Jahre 2005. Sie fährt fort, dass «der ethische Grundsatz der ‹Ehrfurcht vor dem Leben› und der Achtung der ‹Würde der Kreatur›» ausserdem den Schutz der Tiere gebiete.²¹ In diesem Spannungsfeld empfiehlt sie die sogenannte Güterabwägung, in der Tierversuche durch überwiegende Werte und Interessen begründet sein müssen.²²

Die schweizerische Tierschutzgesetzgebung entspricht dieser Empfehlung. Sie verwendet das Kriterium der Empfindungsfähigkeit, um zu beurteilen, *welche* Lebewesen moralisch berücksichtigt werden müssen. Mit der Güterabwägung wird die Frage beantwortet, *wie* die moralische Berücksichtigung auszusehen habe: Tierversuche sind dann erlaubt, wenn der erwartete Nutzen für den Menschen und damit für sein Wohlergehen stärker ins Gewicht fallen als Würde und Wohlergehen des Tieres.²³

Diese Güterabwägung würde für Primaten unzulässig, erhielten die Tiere die geforderten Grundrechte. Sie bliebe auch dann verboten, wenn Versuche mit Primaten die nach der Ethikkommission «gebotene Lösung» unserer Probleme in Aussicht stellten. Grundrechte für Primaten würden unter allen Umständen gelten und wären nicht verhandelbar.

Die Verwendung des Rechtsbegriffs «Würde der Kreatur» ist eine Besonderheit der schweizerischen Rechtsordnung. 1992 wurde der Art. 24^{novies} (heute Art. 120) als Ergänzung der Bundesverfassung in einer Volksabstimmung angenommen. Der Artikel fordert, der «Würde der Kreatur» Rechnung zu tragen.²⁴ Damit betrat der schweizerische Gesetzgeber Neuland. Es war das erste Mal, dass in einer Staatsverfassung der Begriff Würde im Zusammenhang mit nichtmenschlichen Lebewesen verwendet wurde.

Was der unbestimmte Rechtsbegriff «Würde der Kreatur» für die Umsetzung des Artikels 120 bedeuten würde, war anfangs nicht klar. Daher war es nötig, den Sinn eruieren, welchen er

²¹ Ethikkommission für Tierversuche der Akademien der Wissenschaften Schweiz, 2005, S. 1.

²² Ebd. S. 2.

²³ *Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen*:
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierversuche/schweregrad-gueterabwaegung.html>, Zugriff 15.08.2018.

²⁴ Schon vor seiner Verwendung in der Bundesverfassung findet er sich in der Verfassung des Kantons Aargau: «Lehre und Forschung haben die Würde der Kreatur zu achten» (§14; 25.06.1980).

zur Zeit seiner Entstehung und Einführung besass.²⁵ Als gängige Auslegung setzte sich durch, dass die Würde der Kreatur dann respektiert werde, wenn die Kreatur in ihrem Selbstzweck geschützt sei. Oder, anders ausgedrückt, dass die Kreatur einen «inhärenten Wert» oder «Eigenwert» besässe und daher um ihrer selbst moralisch berücksichtigt werden müsse.²⁶

Diese Interpretation wurde 13 Jahre später, 2005, vom schweizerischen Tierschutzgesetz aufgegriffen. In Art. 1 bezeichnet es als seinen Zweck, «die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen» und bestimmt in Art. 3 a die Würde als «Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss.» Da auch der Begriff Eigenwert äusserst auslegungsbedürftig ist, fährt der Artikel fort, dass die Würde des Tieres missachtet werde, «wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann».

Mit dieser Festlegung ist die Voraussetzung für die Güterabwägung gegeben, da sie deutlich macht, dass Eigenwert und Würde eines Tieres nicht absolut sind. Die Würde des Tieres darf also beeinträchtigt werden, wenn es dafür «überwiegende Interessen» gibt. Dies ist ein entscheidender Unterschied zur «Menschenwürde», die 1945 Eingang in die Charta der Vereinten Nationen fand. Anders als die Würde des Tieres ist die Würde des Menschen nicht verhandelbar und darf nicht durch andere Güter oder Werte relativiert oder eingeschränkt werden.

In einer weiteren Konkretisierung legt Art. 1 a des Tierschutzgesetzes fest, dass eine «Belastung» vorläge, «wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tiefgreifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird».

Die Fokussierung auf die Leidensvermeidung und das Wohlergehen zeigt sich auch in einer gemeinsamen Stellungnahme der *Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)* und der *Eidgenössischen Kommission für Tierversuche (EKTV)*, in der sie schreiben: «Die EKAH und die EKTV gehen davon aus, dass mit dem Schutz des einzelnen Tieres vor ungerechtfertigten *Leiden, Schmerzen, Schäden* sowie vor ungerechtfertigtem *In-Angst-versetzen* bereits wesentliche Aspekte der Würde der Kreatur berücksichtigt sind». ²⁷ Erst an zweiter Stelle werden als weitere Beeinträchtigungen der Würde «Eingriff ins Erscheinungsbild», «Erniedrigung» und «übermässige Instrumentalisierung» genannt.

²⁵ Vgl. dazu Goetschel, 2002.

²⁶ Vgl. dazu Balzer et al., 1998.

²⁷ Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) und Eidgenössische Kommission für Tierversuche (EKTV), 2001, S. 1.

Auch für *Sentience Politics* ist die Empfindungs- oder Leidensfähigkeit ein entscheidendes, moralisch relevantes Beurteilungskriterium. So schreiben sie etwa in ihrer Selbstdarstellung in einer Online-Broschüre gleich zu Beginn: «We believe equal suffering should count equally, regardless of the external characteristics of the individual concerned, such as race, gender or species.»²⁸ Wer leiden und geniessen kann, ist daran interessiert, das eine zu vermeiden, das andere zu suchen. Daher sind wir verpflichtet, auch nichtmenschliche, leidens- und genussfähige Lebewesen in den Zirkel jener aufzunehmen, denen unser Wohlwollen gilt. Der Unterschied liegt in der Frage nach den Konsequenzen.

Sentience Politics verfolgt mit den Grundrechten einen Egalitarismus, also die schon erwähnte Gemeinschaft der Gleichen. Das Interesse, nicht zu leiden, gälte bei Tieren und Menschen gleich viel. «Equal suffering should count equally» heisst es daher auch im oben notierten Zitat. Tiere dürfen also menschlichen Zwecken nicht dienen, egal wie wichtig und notwendig uns diese auch erscheinen mögen. Noch so grosse Leidensvermeidung beim Menschen rechtfertigt nicht das dafür in Kauf genommene Leiden bei Tieren.

Die schweizerische Rechtsordnung beruht hingegen auf einem hierarchischen Ansatz. Die Interessen von Menschen sind unter bestimmten Bedingungen den Interessen anderer Lebewesen übergeordnet.²⁹ Dies findet in der Güterabwägung seinen Ausdruck, und der Gesetzgeber erlaubt daher Haus- und Nutztierhaltung und unter hohen Auflagen auch Versuche an Primaten und anderen Tieren.

²⁸ Vgl. das *Booklet* unter <https://sentience-politics.org/about/>, S. 2, Zugriff 10.08.2018.

²⁹ Es gibt Stellen in der schweizerischen Gesetzgebung, die eine Hierarchie auch unter den Arten der nichtmenschlichen Tiere zu unterstellen scheinen. In Art. 20 II des Tierschutzgesetzes heisst es: «Versuche dürfen an evolutiv höherstehenden Tieren nur durchgeführt werden, wenn der Zweck nicht mit evolutiv niedriger stehenden Tierarten erreicht werden kann und keine geeigneten Alternativmethoden vorhanden sind».

Die Rede von höher- und niederstehenden Tieren entspricht nicht dem Stand der modernen Biologie. Sie drückt eine Wertung aus, die auf die *Scala naturae* zurückgeht. Diese ist seit der Antike die bildliche Darstellung einer Stufenleiter, auf deren Sprossen die Lebewesen hocken. Auf der untersten die niedersten, danach geht es, Sprosse um Sprosse, hinauf zu den vollkommensten, ganz oben der Mensch, dann die Engel, über allem schwebt Gott.

Mit der Publikation «Die Entstehung der Arten» von Charles Darwin im Jahre 1859 und der darauffolgenden Entwicklung der Evolutionstheorie wurde dieses Denken obsolet. Weder ist der Mensch die Krone der Schöpfung, noch gibt es in der Natur irgendwelche Werte, die die einen Tiere als höherstehend, die anderen als niederstehend auszeichnen würden.

2. Kritik: Rückschritt auf brüchigem Boden

Kritikpunkt 1: Der Primatismus ist unbegründet

Unser erster Kritikpunkt betrifft die biologische Begründung für den von den Initianten angestrebten Primatismus. Stichwort ist die «anthropologische Differenz». Mit dieser ist gemeint, dass Mensch und Tier sich in wesentlichen Eigenschaften unterscheiden. Das Positionspapier unterstellt, dass es keine Eigenschaft oder Fähigkeit gäbe, mit der eine anthropologische Differenz zu begründen sei. Die nichtmenschlichen Primaten würden sich nicht in den für die Moral relevanten Eigenschaften von Menschen unterscheiden. Damit gäbe es keinen Grund, ihnen nicht dieselben Grundrechte wie Menschen zuzugestehen.

Zu den Eigenschaften, die wir Menschen mit den Primaten teilen, zählt das Positionspapier unter anderem Konzeptdenken, Sprache, Selbstbewusstsein, Besitz einer Seele, Humorfähigkeit, freien Willen, Personsein. Also alles, was uns an unserem Menschsein für gewöhnlich teuer ist und unsere Identität ausmacht.

Als Basis für die biologisch fundierte Diskussion bieten sich die vergleichende Genetik und der Vergleich von Entwicklung und Struktur der Gehirne von Primaten und Menschen an. Um die Diskussion zu beschränken, gehen wir im Weiteren nur auf unseren evolutionär nächsten Verwandten, den Schimpansen ein.

Der Mensch weist im Genom 32 Millionen Stellen auf, die im Vergleich zum Schimpansen nur er besitzt, der Schimpanse hat 35 Millionen Stellen, welche wiederum nur bei ihm zu finden sind. Hinzu kommen noch 35 Millionen kleinere Unterschiede zwischen den Genomen.³⁰ Menschen und Schimpansen unterscheiden sich in 1418 vollständigen Genen³¹ und nur 29 Prozent der Proteine sind identisch. Die grossen Unterschiede sind noch frappanter auf der Ebene der Ausprägung der Gene – wobei die grössten Unterschiede im Gehirn und nicht in anderen Organen zu finden sind.^{32,33,34} Dies weist auf eine über den Zeitraum von wohl 5 bis 13 Millionen Jahren unabhängige Evolution hin.³⁵

Diese genetischen Unterschiede haben Konsequenzen auf Ebene der Gehirnentwicklung: Das menschliche Gehirn ist dreimal grösser als das des Schimpansen. Die Gehirneorganisation bei der Entstehung des Menschen hat ferner dazu geführt, dass verschiedene Gehirnteile des Menschen überproportional an Grösse gewonnen haben; Gehirnteile, die das Menschsein

³⁰ The Chimpanzee Sequencing and Analysis Consortium, 2005.

³¹ Demuth et al., 2006.

³² Cáceres et al., 2003.

³³ Enard et al., 2002.

³⁴ Haygood et al., 2007.

³⁵ Kuhlwilms et al., 2016.

ausmachen.³⁶ Die Konsequenzen der biologischen Überlegenheit des menschlichen Gehirns zeigen sich in vielfacher Weise.

Auch wenn immer wieder betont wird, dass Schimpansen Werkzeuge bauen und benutzen können, so beschränkt sich dies in freier Wildbahn auf einfachste Fertigkeiten, wie etwa das Entfernen von Seitenzweigen von einem Ästchen, das als Sonde verwendet werden soll.³⁷ Schon der Durchführung von für den Menschen wenig komplexen Handlungen stehen fehlende motorische und kognitive Fähigkeiten entgegen.³⁸ Der Mensch baut und verwendet hingegen Werkzeuge wie Presslufthammer, Waschmaschine, Smartphones und Kampfroboter. Menschen bauen Kathedralen, Wolkenkratzer, Einkaufszentren, doch selbst die uns am ähnlichsten Primaten bauen nur Laubnester.

In Gefangenschaft haben Menschenaffen die Fähigkeit entwickelt, Symbole zu verwenden. Sie können allerdings nicht mehr als einige wenige miteinander mit einfachen Regeln kombinieren.³⁹ Eine komplexe Sprache, die auch nur annähernd derjenigen des Menschen gleicht, können Menschenaffen und andere Primaten offenbar weder lernen noch selbstständig hervorbringen. Kein Primat ist in der Lage, Science-Fiction zu schreiben oder mathematisch formulierte Modelle zu entwickeln.

Im Positionspapier wird behauptet, Primaten könnten sich im Spiegel erkennen und die Reaktion auf das eigene Spiegelbild sei ein «unter Forschern anerkannter Beweis für ein Ich- oder Selbstbewusstsein».⁴⁰ Wir möchten an dieser Stelle den oberflächlichen Umgang mit dem Stand der biologischen Forschung in den Blick nehmen. Nur Schimpansen⁴¹, Bonobos⁴² und Orang-Utans⁴³ zeigen im Spiegeltest zuverlässig ein Selbsterkennen. Bei Flachlandgorillas ist dies auf wenige Individuen beschränkt.^{44,45} Für keine anderen Primaten- oder sonstige Säugerart ist der Spiegeltest zuverlässig positiv.^{46,47} Diskussionswürdig sind sicher Rhesusaffen, welche offensichtlich auf ein Bestehen im Spiegeltest trainiert werden können.⁴⁸ Zusammengefasst wurde nur bei fünf von über 400 Primatenarten ein positives Ergebnis im Spiegeltest gefunden⁴⁹ – im Gegensatz zu den generalisierenden Behauptungen des Positionspapiers.

³⁶ Gibson, 2002.

³⁷ Goodall, 1964.

³⁸ La Cour et al., 2014.

³⁹ Greenfield & Savage-Rumbaugh, 1990.

⁴⁰ Fasel et al., 2016, S. 3.

⁴¹ Gallup, 1970.

⁴² Hyatt & Hopkins, 1994.

⁴³ Lethmate & Ducker, 1973.

⁴⁴ Ledbetter & Basen, 1982.

⁴⁵ Patterson & Cohn, 1994.

⁴⁶ Soler et al., 2014.

⁴⁷ Zur Übersicht: Anderson & Gallup, 2015.

⁴⁸ Chang et al., 2015.

⁴⁹ Martin, 2015.

«Besitzen Primaten ein Ich-Bewusstsein?». «Haben Sie eine Vorstellung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft?», «Wissen Sie um ihre Endlichkeit?». Wenn wir auf biologischer Basis Fragen dieser Art stellen, dann ist eine positive Antwort aufgrund der bisherigen empirischen Belege und der geringen Leistungsfähigkeit der Primatengehirne im Vergleich zum Menschen offen. Der Interpretationsspielraum ist gross. Empirische Theorien sind durch die Evidenz immer unterdeterminiert. Noch so viele Verhaltensbeobachtungen werden nicht eindeutig zeigen können, wie es sich anfühlt, ein Primat zu sein und ob Schimpansen etwa Vergleichbares wie wir empfinden, wenn sie in den Spiegel schauen und darauf reagieren.

Besitzen Primaten eine explizite Moral als Grundlage ihres Handelns? Wohl nicht! Das Verständnis für Moral und moralisches Handeln erfordert konzeptionelles Denken in einer Grössenordnung, die für kein Lebewesen ausser dem Menschen beobachtet wurde. Primaten sind wie alle anderen Tiere frei von moralischen Erwägungen, selbst wenn bestimmtes Kooperationsverhalten den Anschein vermittelt.

Nehmen wir das Beispiel die Schimpansen, die im Taï-Nationalpark an der Elfenbeinküste Colobus-Stummelaffen jagen. Ist die Jagd erfolgreich wird die Beute von dem Schimpansen, der sie erlegt hat, mit den anderen geteilt.⁵⁰ Warum? Hier eine Auswahl:⁵¹

1. *Der Schimpanse glaubt, dass er die Beute teilen sollte.*
2. *Der Schimpanse glaubt, dass er die Beute teilen sollte, weil die anderen mit ihm während der Jagd kooperiert haben.*
3. *Der Schimpanse glaubt, dass jeder andere Schimpanse glaubt, dass er die Beute teilen sollte, weil die anderen mit ihm während der Jagd kooperiert haben.*
4. *Der Schimpanse kennt die von der Schimpansengemeinschaft geteilte Norm, dass er die Beute teilen sollte, weil die anderen mit ihm während der Jagd kooperiert haben. Er hat zwar keine Lust dazu, da er aber weiss, dass unter diesen Bedingungen das Teilen moralisch gut ist, fügt er sich und tut es.*

Die empirischen Belege werden von Antwort 1 zu 4 immer spärlicher. Antwort 4 ist aus der Warte unserer Kultur formuliert. Das moralisch Gute und das moralisch Schlechte sind Kategorien, die wir Menschen entwickelt haben. Primaten zu unterstellen, sie würden sie kennen und sich in ihrem Handeln danach richten, ist bestenfalls phantasievoll. Primaten haben nicht das Konzept der rational begründeten moralischen Pflichten wie wir Menschen. Das anerkennt auch die Tierrechtsbewegung.

Die von ihnen geforderte Gemeinschaft der Gleichen inklusive gewisser Tiere ist daher eine Gemeinschaft, in der die Mitglieder gleiche Grundrechte, jedoch nicht gleiche Grundpflichten haben. Das führt dazu, dass ein Mensch wegen Mordes vor Gericht gestellt werden könnte, wenn er einen Gorilla tötet, besässe dieser Grundrechte. Tötete umgekehrt ein Gorilla mit

⁵⁰ Boesch, 1994.

⁵¹ Vgl. dazu de Boer, 2011, S. 902.

Grundrechten einen Menschen, wäre weder eine moralische noch eine gerichtliche Verurteilung möglich.

Kritikpunkt 2: Die rechtlichen Bestimmungen sind ausreichend

Das Positionspapier basiert auf der Annahme, dass der Rechtsschutz von Primaten in der Schweiz ungenügend sei.

Hier hilft ein Blick in die Schweizer Verfassung und Tierschutzgesetzgebung. Die Rechtsordnung des Bundes – und nicht diejenige der Kantone – regelt die Grundlagen des Tierschutzes. In der Bundesverfassung Art. 80 I heisst es: «Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz der Tiere». In Art. 120 II wird die «Würde der Kreatur» als schützenswertes Gut eingeführt.

Dieser Schutz geht deutlich über den beschränkten Schutz des Initiativtexts hinaus und umfasst Tiere, Pflanzen und andere Organismen. Damit hat sich die Schweiz vom anthropozentrischen, spezieistischen Blick auf die Welt der Lebewesen verabschiedet und eine biozentrische Haltung eingenommen, die allen Lebewesen einen Eigenwert zuordnet und sie somit moralisch berücksichtigt.

Für Tiere wird dieser Verfassungsauftrag vom Tierschutzgesetz aufgegriffen. In Art. 1 des Tierschutzgesetzes heisst es: «Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen». Tiere erhalten somit ungeachtet ihrer Stellung in der zoologischen Systematik eine Würde um ihrer selbst willen.⁵² Das Gesetz definiert weiter konkrete Schutzziele zum Wohlergehen der Tiere. Diese sind nach Art. 3 b erreicht, wenn die folgenden vier Punkte erfüllt sind:

- «1. die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind,
2. das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist,
3. sie klinisch gesund sind,
4. Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden».

Durch diese Schutzziele wird für das Wohlergehen aller Wirbeltiere und einiger Wirbelloser gesorgt.⁵³ Somit sind etwa auch Eidechsen, Langusten, Tintenfische, Delfine, Dohlen und Elefanten mit eingeschlossen und nicht nur Lebewesen, von denen wir meinen, sie seien uns

⁵² Vgl. etwa Häsler, 2017.

⁵³ In Art. 1 der Tierschutzverordnung heisst es: «Diese Verordnung regelt den Umgang mit Wirbeltieren, Kopffüssern (*Cephalopoda*) und Panzerkrebsen (*Reptantia*), ihre Haltung und Nutzung sowie Eingriffe an ihnen».

ähnlich.⁵⁴ Denn die für die Begründung des Primatismus von den Initianten vorgebrachten biologischen Eigenschaften lassen sich auch bei anderen Tieren finden.^{55,56}

Im Positionspapier ist zu lesen, die im Tierschutzgesetz vorgesehenen Interessenabwägungen würden «in aller Regel zuungunsten der Tiere» ausfallen.⁵⁷ Dies ist nicht der Fall. Genehmigung und Durchführung von Versuchen für die tierexperimentelle Forschung sind gesetzlich streng geregelt.⁵⁸ Die Forschenden stellen den Antrag nur, wenn sie Gründe dafür sehen, die die Durchführung des Experiments moralisch rechtfertigen. Kern eines jeden Gesuchs ist die Güterabwägung. Mit Hilfe dieses Verfahrens werden die Interessen des Menschen gegen die Interessen der Versuchstiere aufgewogen. Wie entscheidend das ist, wird etwa bei der Erforschung von Krankheiten wie Multipler Sklerose^{59, 60} oder Ebola⁶¹ deutlich. Die Güter auf der einen Seite sind der zu erwartende Erkenntnisgewinn und mögliche neue Behandlungsmöglichkeiten für den Menschen – und auch für Tiere.⁶² Das Gut auf der anderen Seite ist ein möglichst hohes Wohlergehen der Versuchstiere nach Vorgabe der im Tierschutzgesetz konkretisierten vier Schutzziele.

Für jeden Tierversuch muss bei den kantonalen Veterinärämtern ein Gesuch mit der Güterabwägung eingereicht werden. Die Gesuche werden zur Beurteilung an die jeweiligen kantonalen Tierversuchskommissionen weitergeleitet. Die Kommissionen setzen sich aus Vertretern der Forschung, der Ethik und des Tierschutzes zusammen. Nach Begutachtung und Diskussion empfiehlt die Tierversuchskommission dem Veterinäramt die Annahme oder Ablehnung des Gesuchs. Häufig verlangen die Kommissionen Anpassungen des Experiments, um das Tierwohl besser zu gewährleisten. Bei Streitfällen kommt es zu einer gerichtlichen Beurteilung. In einem Bundesgerichtsprozess vom Oktober 2009 wurde etwa eine schon erteilte Bewilligung eines Experiments mit 36 Rhesusaffen wieder versagt.⁶³

Ein entscheidender Schutz des Tierwohls ist auch das sogenannte 3R-Konzept, das zurückgeht auf eine Publikation aus dem Jahre 1959.⁶⁴ Die Anfangsbuchstaben der hier vorgestellten drei Ziele gaben dem Konzept dem Namen: *Replace, Reduce, Refine*. Auch in der Schweiz ist jeder

⁵⁴ Die Schweizer Gesetzgebung hat damit den Verfassungsauftrag nicht für alle Tiere umgesetzt. Insekten sind etwa nicht in der Tierschutzverordnung eingeschlossen.

⁵⁵ Kabadayi & Osvath, 2017.

⁵⁶ Marino, 2002.

⁵⁷ Fasel et al., 2016, S. 3.

⁵⁸ Tierschutzgesetz Art. 17 bis 20a.

⁵⁹ Croxford et al., 2011.

⁶⁰ Stimmer et al., 2018.

⁶¹ <http://www.dpz.eu/de/aktuelles/neuigkeiten/einzelansicht/news/ebola-tierversuche-zur-erforschung-unverzichtbar.html>, Zugriff 15.08.2018.

⁶² Für ein Impfprogramm gegen Ebola bei Menschenaffen vgl. etwa <https://www.mpg.de/508090/pressemitteilung20051020>, Zugriff 15.08.2018.

⁶³ Bundesgerichtsurteil 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009 http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/091007_2C_422-2008.html, Zugriff 15.08.2018.

⁶⁴ Russell & Burch, 1959.

Forschende verpflichtet, die Anzahl der eingesetzten Versuchstiere auf ein Minimum zu reduzieren (*Reduce*), dabei soweit wie möglich auf alternative Methoden zurückzugreifen (*Replace*) und die notwendigen Versuche so schonend wie möglich durchzuführen (*Refine*). Bis 2017 unterstützte die Schweizer Stiftung *Forschung 3R* Forschungsprojekte zu den 3R-Prinzipien. Aufgrund eines Berichts des Bundesrats zur «Zukunft der Stiftung Forschung 3R und Alternativmethoden für Tierversuche» wurde 2018 ein nationales *3R-Kompetenzzentrum* geschaffen, um die Umsetzung der 3R gezielter zu fördern und tierschutzrelevante Forschungsergebnisse nachhaltiger umzusetzen.⁶⁵

Kritikpunkt 3: Das Initiativrecht wird instrumentalisiert

Wozu also diese zahnlose Initiative, die für Basel-Stadt kaum Folgen im Umgang mit Primaten hat? Und die dazu auch noch durch den damit verbundenen Primatismus den Slogan von *Sentience Politics* unterläuft, der ja schliesslich Politik für *alle* fühlenden Wesen verspricht? Die Antwort gibt der Think Tank selbst. Die Initiative sei, immerhin, ein Fuss in der Tür. Doch das eigentliche Ziel seien Grundrechte für weitere Tiere und damit eine rein pflanzliche Ernährung.⁶⁶

Im Positionspapier selbst wird dieses weitergehende Ziel mit keinem Satz erwähnt. In der Zusammenfassung auf der Titelseite geht es um nichts anderes als die «Verankerung von Grundrechten auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit für nichtmenschliche Primaten auf kantonaler Verfassungsebene». Im gesamten Text gibt es keinen Hinweis, dass die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Basel-Stadt über einen *Fuss* abstimmen, der die Tür zu Grundrechten für alle Nutztiere und damit für einen gesetzlich verankerten Veganismus öffnen und offenhalten soll.

Warum diese Verschleierung? Nun, dem «Durchschnittsbürger» falle es viel leichter, über die Grundrechte bei Primaten abzustimmen als Essgewohnheiten zu ändern. So die durchaus realistische Vermutung von *Sentience Politics*.⁶⁷ Doch dies ist kein akzeptables Argument für eine kantonale Initiative unter Vorspiegelung anderer Ziele, insbesondere von einer Organisation, die sich die Einforderung moralischen Verhaltens auf die Fahnen geschrieben hat.

Die Basel-Stadt Initiative ist somit nur ein Sprungbrett vom Lokalen ins Internationale. Ein Schweizer Kanton bietet sich an, da die Schweiz weltweit das einzige Land ist, in dem das

⁶⁵ Schweizerische Eidgenossenschaft, 2015, S. 6.

⁶⁶ «Granting fundamental rights to the first non-human individuals gives us a ‹foot in the door› for extending rights to other animals, including chickens, pigs, and cows. Of course, a right to life and bodily integrity for them implies a plant-based diet».

<https://sentience-politics.org/why-we-work-on-fundamental-rights-for-primates/>, Zugriff 15.08.2018.

⁶⁷ «For the average citizen, it is much easier to support fundamental rights for primates than to change dietary habits.»; <https://sentience-politics.org/why-we-work-on-fundamental-rights-for-primates/>, Zugriff 15.08.2018.

direktdemokratische Initiativrecht auf allen politischen Ebenen zu den Rechten der Bürgerinnen und Bürger gehört. Initiativen können auf der Ebene der politischen Gemeinde, des Kantons und des Bundes lanciert werden.⁶⁸

Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass unsere persönliche Haltung zum Veganismus und seiner gesetzlichen Verankerung für unsere Einschätzung keine Rolle spielt. Auch ist hier nicht der Ort, Argumente für oder gegen die rein pflanzliche Ernährung aus moralischen Erwägungen zusammenzustellen. Denn die Einstellung zum Veganismus spielt keine Rolle bei den beiden folgenden Urteilen:

- 1) Den Basler Stimmberechtigten kann nicht nur, sondern muss die Transparenz der langfristigen Ziele wie auch die Wahrheit der Motive hinter einer Initiative zugemutet werden.
- 2) Das Schweizer Initiativrecht darf nicht für eine Veränderung einer kantonalen Rechtsordnung verwendet werden, bei der in der kantonalen Verfassung anderes steht als beabsichtigt ist. Denn im vorgeschlagenen Gesetzestext wird eine Gruppe von Spezies, die «nichtmenschlichen Primaten» hervorgehoben. Doch es geht nicht um den besonderen Schutz dieser Gruppe. Die Absicht von Sentience Politics ist, im Einklang mit ihrem Slogan, eine andere: Grundrechte für *alle* empfindungsfähigen Lebewesen, unabhängig von der Spezieszugehörigkeit. Auf lange Sicht also ein gesetzlich verankerter Veganismus und eine Ernährung und ein Lebensstil auf rein pflanzlicher Basis. Jegliche Haltung von Nutz-, Haus-, Versuchs- und Zootieren wäre verboten.

3. Fazit

Die Initianten verschleiern ihre wahren Absichten in moralisch fragwürdiger Art und Weise. Die geforderten Grundrechte für Primaten sind nur ein Baustein hin auf dem Weg zum gesetzlich verankerten Veganismus weltweit. Die Grundrechte sind, anders als es die Initianten nahelegen, nicht in der biologischen Forschung fundiert. Menschen sind Primaten, aber nicht alle Primaten sind Menschen; bei einer Güterabwägung wird dieser Grundsatz berücksichtigt.

Die Schweizer Rechtsordnung schützt Tiere auf einem hohen Niveau. Für die Forschung mit Tieren gilt, ihre Interessen soweit wie möglich zu berücksichtigen und alle Versuche müssen daher ein Bewilligungsverfahren durchlaufen. Das 3R-Konzept (*Replace, Reduce, Refine*) sorgt für einen immer weitergehenden Schutz der Tiere mit dem Ziel, die Tierversuche soweit wie möglich durch alternative Methoden zu ersetzen.

⁶⁸ Dazu ausführlich Renninger, 2018.

Im Hintergrund der Initiative steht die Haltung, dass die Interessen anderer empfindungsfähiger Lebewesen nicht geringer gewertet werden sollen als die unsrigen. Die Diskussion, die geführt werden muss, ist daher nicht, ob die Primaten in Basel-Stadt Grundrechte bekommen sollten. Sondern: Wollen wir eine Gesellschaft, in der Säugetiere, Vögel und auch möglicherweise Reptilien, Reptilien und Insekten Grundrechte haben und wir auf ihre Nutzung in jeder Hinsicht verzichten, sei es für Ernährung, Konsumartikel, Medikamente, Forschung und auch für unser Vergnügen?

4. Nachtrag zum Entscheid des Grossen Rats

Kommt in Basel-Stadt eine Initiative zustande, dann sieht das weitere Verfahren vor, dass sie an den Regierungsrat überwiesen wird. Dieser überprüft unter anderem, ob sie höherstehendes Recht beachtet. Ist dies nicht der Fall, dann ist die Initiative rechtlich nicht gültig, und der Regierungsrat, die Exekutive, stellt einen entsprechenden Antrag an den Grossen Rat, so der Name der Legislative von Basel-Stadt.

Bei der Prüfung der Initiative «Grundrechte für Primaten» erachtete es der Regierungsrat als entscheidend, dass das schweizerische Rechtssystem Tieren keine Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit zuspricht. Tiere seien daher auch keine Rechtssubjekte und könnten keine Rechte und Pflichten haben. Folglich könnten sie auch nicht zu Trägern von Grundrechten werden, wie es die Initiative fordert. Würden in der Basler Verfassung Grundrechte für Primaten verankert, so wäre dies nicht im Einklang mit dem übergeordneten Recht der Bundesverfassung und des Zivilgesetzbuchs. Aus diesen Gründen beantragte der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 12. Dezember 2017 die Initiative «Grundrechte für Primaten» für rechtlich unzulässig zu erklären.⁶⁹

Dieser Ratschlag wurde am 10. Januar 2018 vom Grossen Rat des Kantons mit 75 gegen 1 Stimme bei 22 Enthaltungen angenommen.

Die Initianten von *Sentience Politics* weisen in einer Stellungnahme vom 3. Januar den Entscheid des Regierungsrats zurück, da sie der Auffassung sind, es läge in der Freiheit der Kantone, Tieren Grundrechte zu übertragen.⁷⁰

Zurzeit, Stand August 2018, ist in dieser Angelegenheit eine Verfassungsbeschwerde von *Sentience Politics* beim Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt (Verfassungsgericht) hängig.

⁶⁹ Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, 2017.

⁷⁰ *Sentience Politics*, 2018.

5. Literatur

- Anderson, J. R. & Gallup, G. G., Jr. (2015). Mirror self-recognition: a review and critique of attempts to promote and engineer self-recognition in primates. *Primates*, 56(4), 317-326.
- Balzer, P., Rippe, K. P. & Schaber, P. (1998). *Menschenwürde vs. Würde der Kreatur. Begriffsbestimmung, Gentechnik, Ethikkommissionen*. Freiburg (Breisgau): Alber.
- Boesch, C. (1994). Cooperative hunting in wild chimpanzees. *Animal Behaviour*, 48(3), 653-667.
- Cáceres, M., Lachuer, J., Zapala, M. A., Redmond, J. C., Kudo, L., Geschwind, D. H. et al. (2003). Elevated gene expression levels distinguish human from non-human primate brains. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 100(22), 13030-13035.
- Cavalieri, P. & Singer, P. (Eds.). (1993). *The great ape project. Equality beyond humanity*: London: Fourth Estate.
- Chang, L., Fang, Q., Zhang, S., Poo, M. M. & Gong, N. (2015). Mirror-induced self-directed behaviors in rhesus monkeys after visual-somatosensory training. *Curr Biol*, 25(2), 212-217.
- Croxford, A. L., Kurschus, F. C. & Waisman, A. (2011). Mouse models for multiple sclerosis: historical facts and future implications. *Biochim Biophys Acta*, 1812(2), 177-183.
- de Boer, J. (2011). Moral ape philosophy. *Biology & Philosophy*, 26(6), 891-904.
- Demuth, J. P., De Bie, T., Stajich, J. E., Cristianini, N. & Hahn, M. W. (2006). The evolution of mammalian gene families. *PLOS ONE*, 1(1), e85.
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) und Eidgenössische Kommission für Tierversuche (EKTU). (2001). *Die Würde des Tieres*. Bern: Bundesamt für Umwelt (BAFU).
- Enard, W., Khaitovich, P., Klose, J., Zöllner, S., Heissig, F., Giavalisco, P. et al. (2002). Intra- and interspecific variation in primate gene expression patterns. *Science*, 296(5566), 340-343.
- Ethikkommission für Tierversuche der Akademien der Wissenschaften Schweiz. (2005). *Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche*. Basel: Akademie der Wissenschaften Schweiz.
- Fasel, R., Blattner, C., Mannino, A. & Baumann, T. (2016). Grundrechte für Primaten. *Positionspapier von Sentience Politics*, 1, 1-18.
- Gallup, G. G. (1970). Chimpanzees: self-recognition. *Science*, 167(3914), 86-87.
- Gibson, K. R. (2002). Evolution of human intelligence: the roles of brain size and mental construction. *Brain, behavior and evolution*, 59(1-2), 10-20.
- Goetschel, A. F. (2002). Würde der Kreatur als Rechtsbegriff und rechtspolitische Forderungen daraus. In M. Liechti (Ed.), *Die Würde des Tieres*. Erlangen: Harald Fischer.
- Goodall, J. (1964). Tool-using and aimed throwing in a community of free-living chimpanzees. *Nature*, 201(4926), 1264.
- Greenfield, P. M. & Savage-Rumbaugh, E. S. (1990). Grammatical combination in *Pan paniscus*: Processes of learning and invention in the evolution and development of language.
- Häsler, S. (2017). Tierschutzgesetz und Würde der Kreatur. In: Bundesamt für Veterinärwesen BVET.
- Haygood, R., Fedrigo, O., Hanson, B., Yokoyama, K.-D. & Wray, G. A. (2007). Promoter regions of many neural- and nutrition-related genes have experienced positive selection during human evolution. *Nature genetics*, 39(9), 1140.

- Hyatt, C. W. & Hopkins, W. D. (1994). Self-awareness in bonobos and chimpanzees: A comparative perspective. In S. T. Parker, R. W. Mitchell, & M. L. Boccia (Eds.), *Self-awareness in animals and humans: Developmental perspectives* (pp. 248-253). Cambridge: Cambridge University Press.
- Kabadayi, C. & Osvath, M. (2017). Ravens parallel great apes in flexible planning for tool-use and bartering. *Science*, 357(6347), 202-204.
- Kuhlwilm, M., De Manuel, M., Nater, A., Greminger, M. P., Krützen, M. & Marques-Bonet, T. (2016). Evolution and demography of the great apes. *Current opinion in genetics & development*, 41, 124-129.
- La Cour, L., Stone, B., Hopkins, W., Menzel, C. & Fragaszy, D. M. (2014). What limits tool use in nonhuman primates? Insights from tufted capuchin monkeys (*Sapajus* spp.) and chimpanzees (*Pan troglodytes*) aligning three-dimensional objects to a surface. *Animal cognition*, 17(1), 113-125.
- Lecky, W. E. H. (1869). *History of European morals from Augustus to Charlemagne*.
- Ledbetter, D. H. & Basen, J. A. (1982). Failure to Demonstrate Self-Recognition in Gorillas. *American Journal of Primatology*, 2(3), 307-310.
- Lethmate, J. & Ducker, G. (1973). Studies on self-recognition in a mirror in orang-utans, chimpanzees, gibbons and various other monkey species. *Z Tierpsychol*, 33(3), 248-269.
- Marino, L. (2002). Convergence of complex cognitive abilities in cetaceans and primates. *Brain Behav Evol*, 59(1-2), 21-32.
- Martin, R. D. (2015). Evolution of Primates. In J. Wright (Ed.), *International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences* (2 ed., Vol. 18): Elsevier.
- Mellor, D. J., Hunt, S. & Gusset, M. (Eds.). (2015). *Caring for wildlife. The world zoo and aquarium animal welfare strategy*. Gland, Switzerland: World Association of Zoos and Aquariums (WAZA) Executive Office.
- Patterson, F. G. P. & Cohn, R. H. (1994). Self-recognition and self-awareness in lowland gorillas. In S. T. Parker, R. W. Mitchell, & M. L. Boccia (Eds.), *Self-awareness in animals and humans: Developmental perspectives* (pp. 273-290). New York, NY, US: Cambridge University Press.
- Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt. (2017). *Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2017. Kantonale Volksinitiative «Grundrechte für Primaten». Bericht über die rechtliche Zulässigkeit und das weitere Verfahren*.
- Renninger, S.-V. (2018). Der Fuss in der Tür. Das Schweizer Initiativrecht als Instrument für globale Anliegen. In N. Braun Binder, L. P. Feld, P. M. Huber, K. Poier, & F. Wittreck (Eds.), *Jahrbuch für direkte Demokratie 2017*. Baden-Baden: Nomos.
- Russell, W. M. S. & Burch, R. L. (1959). *The principles of humane experimental technique*. London: Methuen.
- Schweizerische Eidgenossenschaft. (2015). Zukunft der Stiftung Forschung 3R und Alternativmethoden für Tierversuche. Bericht des Bundesrats. Retrieved from <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierversuche/3r-prinzip.html>, 10.08.2018.
- Sentience Politics. (2018). Stellungnahme von Sentience Politics zum Entscheid des Regierungsrates BS betreffend Ungültigkeit der Initiative «Grundrechte für Primaten». Retrieved from <https://sentience-politics.org/files/Stellungnahme-Regierungsratsentscheid-Primateninitiative.pdf>, 10.08.2018.
- Singer, P. (1975). *Animal Liberation*. New York: New York Review.
- Soler, M., Perez-Contreras, T. & Peralta-Sanchez, J. M. (2014). Mirror-mark tests performed on jackdaws reveal potential methodological problems in the use of stickers in avian mark-test studies. *PLOS ONE*, 9(1), e86193.
- Stimmer, L., Fovet, C. M. & Serguera, C. (2018). Experimental Models of Autoimmune Demyelinating Diseases in Nonhuman Primates. *Vet Pathol*, 55(1), 27-41.

S.-V. Renninger & Th. Buch

21. September 2018

The Chimpanzee Sequencing and Analysis Consortium. (2005). Initial sequence of the chimpanzee genome and comparison with the human genome. *Nature*, 437(7055), 69.

World Association of Zoos and Aquariums (WAZA). (2003). Konsensdokument. In P. Dollinger, K. Robin, T. Smolinski, & F. Weber (Eds.), *Die Bedeutung von Fortpflanzung und Aufzucht von Zootieren* (pp. 21-22). Bern: WAZA Executive Office.